

**Gesellschaftsvertrag
der
FriesenEnergie GmbH**

**§ 1
Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma

FriesenEnergie GmbH.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Wangerland.
- (4) Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Oldenburg unter HRB 204575 im Handelsregister verzeichnet.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Handel (Einkauf und Vertrieb) von Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

**§ 3
Stammkapital und Stammeinlagen**

Gesellschafter sind:

die Gemeindewerke Wangerland GmbH zu 85 %,
die Gemeinde Spiekeroog zu 10 %,
die Gemeinde Wangerooge zu 5 %

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

Vom Stammkapital besitzen

a) die Gemeindewerke Wangerland GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 21.250,00 €,
b) die Gemeinde Spiekeroog eine Stammeinlage in Höhe von 2.500,00 €,
c) die Gemeinde Wangerooge eine Stammeinlage in Höhe von 1.250,00 €

Das Stammkapital ist voll geleistet.

**§ 4
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Gesellschafterversammlung
Aufgabenkreis
zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
2. Auflösung der Gesellschaft,
3. Übernahme neuer Aufgaben,
4. Beteiligungen an anderen Unternehmen,
5. die Verabschiedung des jährlich von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschaftsplanes,
6. Feststellung des Jahresabschlusses,
7. Verwendung des Ergebnisses oder Beschlussfassung über Vortrag oder Abdeckung eines Verlustes,
8. Bestellung, Abberufung, Abschluss der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern und Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung sowie die Regelung der Prozessvertretung (§ 46 Nr. 8 GmbHG),
9. Umstrukturierungen von wesentlicher organisatorischer, wirtschaftlicher und/oder strategischer Bedeutung,
10. Bestellung des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin,
11. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,
12. Zustimmung der Geschäftsführung zu außergewöhnlichen Geschäften gemäß § 7 Abs. 5 dieses Vertrages,
13. alle weiteren nach dem Gesetz der Gesellschafterversammlung oder diesem Vertrag den Gesellschaftern zugewiesenen Aufgaben,
14. Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zur Unterrichtung oder Anhörung,
15. Zustimmung zu Konkurrenzgeschäften eines Gesellschafters für eigene oder fremde Rechnung - unmittelbar oder mittelbar - ,
16. Prüfung und Genehmigung der Abtretung von Gesellschaftsanteilen.

(2) Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere weitere Bedienstete der Gesellschaft und der Gesellschafter, können zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 6
Durchführung von Gesellschafterversammlungen
Beschlussfassung, Protokoll

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten verlangt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer Mehrheit von 75 % des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Kapitals.
- (3) Je 250,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn die fällige Einlage nicht vollständig geleistet ist.
- (4) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der (die) Protokollführer(in) wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen und den Geschäftsführern auszuhändigen.
- (5) Die Frist zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen beträgt einen Monat vom Tage der Übersendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung an gerechnet. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Beschlussmangel als geheilt.
- (6) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen sind Beschlüsse der Gesellschafter, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Beschlussfassung zulässig, wenn die Gesellschaft diesem Verfahren nicht widerspricht.
- (7) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird.
- (8) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.
- (9) Es findet jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (10) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung. Auf die Ladung findet § 59 Abs. 1 NKomVG Anwendung.
- (11) Jeder Gesellschafter hat das Recht, Anträge zur Gesellschafterversammlung einzubringen. Die Anträge müssen der Geschäftsführung mindestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form vorliegen und werden den übrigen Gesellschaftern als Ergänzung der Tagesordnungspunkte unverzüglich übersandt.
- (12) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7
Geschäftsführung und Vertretung
Bestellung der Geschäftsführer/Abberufung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein/-e Geschäftsführer/-in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei Geschäftsführer/innen die Gesellschaft gemeinsam. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen Alleinvertretungsbefugnis erteilen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt für die Führung der Geschäfte eine Geschäftsordnung.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- a) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsteilen oder Betriebsstätten,
- b) den Erwerb anderer Unternehmen, den Erwerb, die Änderung oder Kündigung von auch stillen Beteiligungen sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften,
- c) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge), Poolungen und Kooperationen,
- d) die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und von Handlungsvollmachten,
- e) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Lizenzverträgen,
- f) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, des Geschäftsbetriebes; ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige,
- g) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Verpflichtung zu solchen Geschäften,
- h) die Vergabe von Aufträgen und die Beschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens,
- i) den Verkauf und die Übereignung von Gegenständen des Anlagevermögens,

- j) die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten oder die Gewährung von Bürgschaften;
 - k) den Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen,
 - l) die Einstellung, Entlassung und Änderung der Vergütung des Personals,
 - m) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten,
 - n) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke,
 - o) Vereinbarungen mit Personen, die zur Geschäftsführung gehören und deren nahen Angehörigen, und mit Gesellschaften, an denen vorstehende Personen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 10% am Kapital der jeweiligen Gesellschaft.
- (6) Kein Mitglied der Geschäftsführung darf in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihm oder ihr selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn nicht in jedem Einzelfall die Gesellschafterin zugestimmt hat.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.

§ 8 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der einen Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan, einen Personalplan und eine Darstellung der geplanten wesentlichen Maßnahmen enthält.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres soll der Gesellschafterversammlung bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen.

§ 9 Gesellschafterversammlung, Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die Entlastung der Geschäftsführung.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die in jedem ersten Halbjahr stattfindet, beschließt über den Jahresabschluss, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder ein Gesellschafter eine Unterrichtung oder Anhörung für geboten hält.

- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfungsbericht den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

§ 10 Prüfung

- (1) Es ist eine Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 157, 158 NKomVG durchzuführen, sofern die Gesellschaft zu den kleinen Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 HGB gehört, anderenfalls nach den §§ 316 ff. HGB.
- (2) Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.
- (3) Dem für die Gemeinde Wangerland als mittelbare Mehrheitsgesellschafterin zuständigen Rechnungsprüfungsamt werden die in § 54 HGrG und § 155 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 11 Abtretung von Geschäftsanteilen

Jeder Gesellschafter kann seine Anteile ungeteilt an Mitgesellschafter abtreten.

Die Abtretung von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Der einstimmigen Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte (Nichtgesellschafter).

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafter beschließen. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Rechtspersönlichkeit übertragen wird.

In den vorstehenden Fällen ist der Gesellschafter ein dem Wert des Geschäftsanteils entsprechendes Entgelt zu zahlen.

Steht es nicht fest, wird es durch einen Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen des Instituts für Wirtschaftsprüfer ermittelt, der von der Wirtschaftsprüferkammer vorgeschlagen wird.

§ 13 Beendigung der Gesellschaft

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden, wenn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren ein Verlust entstanden ist, der höher ist als ein Viertel des am Anfang des Geschäftsjahres vorhandenen Vermögens der Gesellschaft.

Ein Verlust in den ersten beiden Geschäftsjahren berechtigt nicht zur Kündigung.

Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

In diesem Fall ist der Kündigende verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr bestimmten Gesellschafter oder eine andere Person zu übertragen.

§ 14 Ausscheiden eines Gesellschafters

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters hat jeder andere Gesellschafter das Recht, gegen Leistung des entsprechenden Entgelts einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben.

Der Beschluss der Gesellschaft bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 15 Verwendung des Jahresergebnisses

Das Jahresergebnis ist den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile an der Gesellschaft auszuschütten.

Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine andere Verwendung des Jahresergebnisses beschließen.

§ 16 Übertragung und Belastung der Geschäftsanteile

Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft sind nicht an Dritte zu übertragen.

Die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind unzulässig.

Den Gesellschaftern ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung der Gesellschaft Konkurrenzgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung - weder unmittelbar noch mittelbar - vorzunehmen.

Kein Gesellschafter darf nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft während der Dauer von zwei Jahren im Inland Gegenstand irgendwelcher Art, die Gegenstand des Unternehmens sind, unmittelbar selbst herstellen, mittelbar oder unmittelbar betreiben oder sich an ein Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen, das Gegenstände, die den Vertragsgegenstand betreffen, vertreibt oder herstellt.

§ 17
Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter.

§ 18
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt) oder einem etwa an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

§ 19
Gründung

Der Gründungsaufwand wurde getragen von der Gründungsgesellschafterin.

§ 20
Salvatorische Klausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.